

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten (Europa- und Rechtsausschuss, 3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP
- Drucksache 5/2915 -**

Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 5. Wahlperiode

A. Problem

Die Geschäftsordnungsautonomie gemäß Artikel 29 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern berechtigt und verpflichtet den Landtag zum Erlass sämtlicher, von ihm notwendig angesehener Regelungen, um ein ordnungsgemäßes und der Würde des Hauses entsprechendes Arbeiten zu gewährleisten. Diese Gestaltungsautonomie bezieht sich nicht nur auf die Schaffung der maßgeblichen Regelungen selbst, sondern erfasst auch deren Konkretisierung, allgemeine Auslegung und Anwendung im jeweiligen Einzelfall. Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2009 (Az.: LVerfG 5/08) haben die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP einen Antrag vorgelegt, mit dem die Konsequenzen aus dieser Entscheidung - in der einerseits der weite Spielraum des Landtages bei der Festsetzung der Regeln für das parlamentarische Miteinander verfassungsgerichtlich bestätigt wurde, andererseits die bisher geltenden Regeln als zu eng und starr eingeschätzt wurden - gezogen werden. Gleichzeitig sollen mit dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP einige Änderungen vorgenommen werden, die redaktionell und aus Gründen der Klarstellung für erforderlich erachtet werden.

B. Lösung

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt, den Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern mit zwei inhaltlichen und einer redaktionellen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

So ist der auch für Geschäftsordnungsfragen zuständige Ausschuss im Rahmen der Beratungen zu der Auffassung gelangt, dass dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bei Vorlagen, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berühren, vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss zu geben ist und dieser berechtigt ist und von der Mehrheit des Ausschusses verpflichtet werden kann, vor dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden. Zudem sollen mit der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages die Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag - die Verfahrensregelungen zum Umgang mit Petitionen - einige Änderungen erfahren. Dabei geht es insbesondere um die Änderung der starren Fristenregelung bei der Vorlage einer Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben, die Erweiterung der Schriftform um die elektronische Form bei der Einreichung von Petitionen, die Information aller Mitglieder des Petitionsausschusses über die eingegangenen Petitionen und die einmalige Erinnerung der Landesregierung nach Ablauf der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Ferner soll das Verfahren bei der Prüfung der Eingaben und bei Massenpetitionen neu geregelt sowie zwei weitere Formulierungen zum Abschluss von Petitionen angefügt werden. Schließlich sollen begriffliche Klarstellungen und redaktionelle Änderungen erfolgen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C. Alternativen**

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP auf Drucksache 5/2915 mit folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In § 23 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - a) „(3) Berät der Ausschuss eine ihm überwiesene Vorlage, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt, ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss zu geben. Er ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Ausschuss verpflichtet werden, vor dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
2. Die Anlage 3 zur Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3

Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie des § 67 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Eingaben folgende Grundsätze auf:

1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 35 Abs. 1 bestimmt, dass der Landtag zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger den Petitionsausschuss bestellt.

Im Absatz 2 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses, wie das Akteneinsichtsrecht, das Zutrittsrecht zu den von den Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen sowie das Recht auf die Erteilung von Auskünften und auf Amtshilfe von der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstellten Trägern öffentlicher Verwaltungen geregelt.

Entsprechend dem Auftrag des Abs. 3 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitionsrecht des Landes. Weiterhin hat der Landtag im § 67 seiner Geschäftsordnung Festlegungen zur Behandlung von Petitionen getroffen.

2. Definitionen

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen oder Vorschläge zur Gesetzgebung enthalten.

Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.

2.2 Sonstige Eingaben

Sonstige Eingaben sind Auskunftersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschussesekretariat im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses in angemessenen Abständen eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

3.1 Prüfung des Petitionsrechtes

Es ist zu prüfen, ob bei der Petition die Voraussetzungen entsprechend § 1 Abs. 1 und 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes erfüllt sind.

3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von einer von diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs mit dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

3.3 Grenzen der Behandlung von Eingaben

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat zu prüfen, ob der Petitionsausschuss gemäß § 2 Abs. 1 von der Behandlung einer Eingabe abzusehen hat oder von einer sachlichen Prüfung der Eingabe gemäß § 2 Abs. 2 abgesehen werden kann.

Eingaben, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde, sind in der Anlage 1 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses aufzulisten. In Anlage 2 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sind die Eingaben aufzulisten, die zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen - insbesondere an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente - weitergeleitet wurden. Die Weiterleitung von Eingaben an die zuständigen Stellen erfolgt durch das Sekretariat des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

4. Behandlung der Eingaben

4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet der Vorsitzende ein Mahnschreiben an den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, den Minister zu laden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen. Der Ausschuss entscheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll.

Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll.

Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitions-Nr., eine kurze Darstellung des Anliegens des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.
4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.
11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.
12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.
14. Von der Behandlung (§ 2 Abs. 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Abs. 2 PetBüG) wird abgesehen.
15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.
17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.

5. Schriftverkehr

5.1 Eingangsbestätigung und Abgabenachricht

Jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabenachricht vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabenachricht an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabenachricht.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschussesekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabenachricht an die einzelnen Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.

5.2 Stellungnahme

Die vom Ausschussesekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen werden nicht an den Petenten weitergegeben. Die eingeholten Stellungnahmen bilden die Grundlage der Antwort für den Petenten, die vom Sekretariat des Petitionsausschusses zu verfassen ist.

5.3 Ausführung der Beschlüsse

Der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt dem Petenten nach der Annahme der Beschlussempfehlung durch den Landtag die Art der Erledigung seiner Petition mit. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung des Beschlusses.

Die Übermittlung der Beschlüsse des Landtages zu Massenpetitionen oder Sammelpetitionen erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Eingangsbestätigung.

Die Weiterleitung der Beschlüsse des Landtages zu Petitionen an den Ministerpräsidenten, den zuständigen Landesminister oder die anderen zuständigen Stellen erfolgt entsprechend den Regelungen des § 11 Abs. 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes durch den Landtagspräsidenten oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Berichte der Landesregierung zu überwiesenen Petitionen gibt das Sekretariat des Ausschusses den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

6. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 68 GO LT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

7. Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

7.1 Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergibt dem Ausschuss entsprechend § 8 Abs. 1 PetBüG M-V monatlich eine Zusammenstellung der bei ihm eingegangenen Petitionen.

7.2 Auf der Grundlage dieser Zusammenstellung prüft das Sekretariat des Petitionsausschusses, durch welche geeigneten Maßnahmen - insbesondere durch den Austausch von vorhandenen Stellungnahmen, Übergabe der Bearbeitung einer an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe an den Bürgerbeauftragten oder Übernahme der Bearbeitung einer Eingabe durch den Petitionsausschuss - eine effektive Klärung des Anliegens des Petenten erreicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

7.3 Die dem Ausschuss gemäß § 8 Abs. 2 PetBüG M-V vom Bürgerbeauftragten vorgelegten Angelegenheiten werden vom Sekretariat geprüft. Das Sekretariat legt dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Behandlung bzw. zum Abschluss der Angelegenheit vor.“

3. In der Anlage 4 der Geschäftsordnung wird in Ziffer 4 Satz 2 das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Ausschusses“ ersetzt.

Schwerin, den 14. Januar 2010

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP - Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 5. Wahlperiode - auf Drucksache 5/2915 in seiner 81. Sitzung am 18. November 2009 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 2. Dezember 2009 und abschließend in seiner 62. Sitzung am 13. Januar 2010 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD die vorliegende Beschlussempfehlung angenommen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Änderungsanträge zum Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP haben beantragt, in § 23 nach Absatz 2 einen neuen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen: „(3) Berät der Ausschuss eine ihm überwiesene Vorlage, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt, ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss zu geben. Er ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Ausschuss verpflichtet werden, vor dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.“ Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Zur Begründung wurde angeführt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz gegenwärtig an parlamentarischen Beratungen nur im Rahmen einer förmlichen Anhörung beteiligt werden könne. Dazu bedürfe es in jedem Einzelfall einer Benennung durch eine Fraktion. Durch eine obligatorische Einbeziehung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren werde dessen überparteiliche Stellung betont und gleichzeitig die Beratungskompetenz der Behörde effektiver eingebunden. Die Änderung entspreche damit dem Anhörungsgebot in § 33 Absatz 2 Satz 4 des Landesdatenschutzgesetzes. Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

Die Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP haben zudem beantragt, die Anlage 3 zur Geschäftsordnung „Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag (Verfahrensgrundsätze)“ zu ändern. Danach sollen in Ziffer 2.1 die Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst werden: „Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.“ Die Begriffe Sammelpetitionen und Massenpetitionen seien durch die Änderung klarer definiert und voneinander abgrenzbar.

In Ziffer 3 Abs. 2 sollen die Wörter „alle zwei Monate“ durch die Wörter „in angemessenen Abständen“ ersetzt werden. Damit werde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Praxis gezeigt habe, dass die Vorlage einer Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben innerhalb der starren Frist von zwei Monaten nicht zielführend sei und auch „in angemessenen Abständen“ erfolgen könne.

In Ziffer 3.2 soll der Absatz 1 wie folgt neu gefasst werden: „Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von einer von diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.“ Mit dieser Änderung werde das Einreichen einer Petition auf elektronischem Wege ermöglicht.

Vor Ziffer 4.1 soll eine neue Ziffer 4.0 eingefügt werden:

„4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.“ Hierdurch werde sichergestellt, dass jedes Mitglied des Ausschusses über die eingegangenen Petitionen informiert werde.

In Ziffer 4.1 Abs. 2 Satz 1 sollen nach den Wörtern „durch das Sekretariat eine“ die Wörter „erste und eine zweite“ gestrichen werden. Mit der Änderung werde erreicht, dass die Landesregierung nach Ablauf der Frist nur einmal an die Abgabe einer Stellungnahme erinnert werde.

In Ziffer 4.1 Abs. 3 Satz 1 soll das Wort „Berichterstattem“ durch die Wörter „Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben,“ ersetzt und der Klammerzusatz gestrichen sowie in Ziffer 4.1 Absatz 3 Satz 2 die Wörter „den Berichterstattem“ gestrichen werden. Ziffer 4.2 soll neu gefasst werden:

„4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gem. Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.“ Mit den Änderungen in Ziffer 4.1 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Ziffer 4.2 werde das Verfahren bei der Prüfung der Eingaben durch die Mitglieder des Ausschusses neu geregelt. Nach Vorliegen der Stellungnahmen der Landesregierung sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen werde den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, zeitgleich eine Kopie der Petitionsakte zusammen mit einem Vorschlag des Ausschussesekretariates zur weiteren Behandlung der Eingabe übergeben. Dabei habe jedes Ausschussmitglied das Recht, jede Petitionsakte zu bearbeiten. Die Frist zur Bearbeitung der zugeleiteten Akten werde auf vier Wochen verkürzt. Damit werde dem Bestreben nach Verkürzung der Bearbeitungszeiten für Petitionen Rechnung getragen.

In Ziffer 4.3 soll Satz 1 neu gefasst werden: „Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen.“ Hierbei handele es sich um eine redaktionelle Veränderung infolge der Änderungen von Ziffer 4.1 Absatz 3 Satz 1 und 2 und Ziffer 4.2.

In Ziffer 4.4 Abs. 2 sollen folgende neue Nummern 16 und 17 angefügt werden:

„16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.“ Hierdurch würden zwei weitere Formulierungen zum Abschluss von Petitionen angefügt.

In Ziffer 5.1 soll Abs. 3 neu gefasst werden: „Bei Massenpetitionen sendet das Ausschusssekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabennachricht an die einzelnen Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.“ Hiermit werde das Verfahren bei Massenpetitionen neu geregelt.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP gegen die Stimme der Fraktion der NPD angenommen.

Der Ausschuss hat einvernehmlich beschlossen, im Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP in Ziffer 4 Satz 2 der Anlage 4 der Geschäftsordnung das Wort „Ausschuss“ durch das Wort „Ausschusses“ zu ersetzen.

2. Zum Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP insgesamt

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP in der geänderten Fassung mehrheitlich zugestimmt. Die folgende Übersicht enthält eine Gegenüberstellung des Entwurfes der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP mit den Beschlüssen des 3. Ausschusses:

Zusammenstellung

zu dem Entwurf zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 5. Wahlperiode^{*)}

Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages

§ 7 Einberufung des Ältestenrates

(1) Der Präsident beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. **Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.**

(2) Der Ältestenrat muss durch den Landtagspräsidenten einberufen werden, wenn eine Fraktion dies **unter Angabe der Gründe** verlangt. **Den Zeitpunkt der Einberufung legt der Landtagspräsident unter Beachtung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit im pflichtgemäßen Ermessen fest.**

(3) Über jede Ältestenratssitzung ist ein **Protokoll zu fertigen, das vom Direktor des Landtages zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:**

- a) **die Namen der Anwesenden,**
- b) **die Tagesordnung,**
- c) **die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,**
- d) **eine kurze Zusammenfassung der Beratung.**

Wortprotokolle von Ältestenratssitzungen sind nicht zulässig. Die Sitzungsprotokolle werden an die Mitglieder des Ältestenrates verteilt. Die Landesregierung erhält Protokollauszüge zu den Tagesordnungspunkten, die die Landesregierung betreffen. Die Protokolle sind ausschließlich für den internen Gebrauch bestimmt. Die Weitergabe von Protokollen an Dritte ist

Beschlüsse
des 3. Ausschusses

§ 7 unverändert

^{*)} Die im Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung des Landtages beantragten Änderungen sind in der linken Spalte durch Fettdruck hervorgehoben. Die vom Europa- und Rechtsausschuss gegenüber dem Entwurf beschlossenen Änderungen sind in der rechten Spalte durch Fettdruck und gegebenenfalls - soweit sie sich auf in der linken Spalte fettgedruckte Textteile beziehen - Unterstreichungen hervorgehoben.

nicht zulässig.

Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages

(4) Der Präsident kann im Benehmen mit dem Ältestenrat für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen bilden.

**§ 18
Beschlussfähigkeit**

(2) Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn nicht ein Mitglied widerspricht, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlussfähigkeit **diese nicht gegeben und** die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 1.

**§ 20
Verhandlungsgegenstände**

(2) Sind einem Ausschuss mehrere **konkurrierende** Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen worden, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Grundlage seiner Beschlussempfehlung an den Landtag dienen soll und unterrichtet darüber die mitberatenden Ausschüsse. Die anderen Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, nach der Schlussabstimmung über die Grundlage der Beratung in der Beschlussempfehlung für erledigt erklärt werden. Wird dem Antrag auf Erledigterklärung vom Antragsteller einer Vorlage oder von einer Fraktion im Ausschuss widersprochen, muss **über die Vorlage abgestimmt** werden.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

§ 18 unverändert

§ 20 unverändert

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**§ 22
Anhörungsverfahren**

(1) Zur Information über einen seiner Verhandlungsgegenstände kann ein Ausschuss eine Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Zur Vorbereitung einer Anhörung soll der Ausschuss den Auskunftspersonen rechtzeitig die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten. Schriftliche Stellungnahmen sollen den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Anhörungstermin vorliegen. Im Rahmen der Anhörung können die schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen im Einzelnen mit den Sachverständigen erörtert werden.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

§ 22 unverändert

**§ 23
Berichterstatter und Ausschussberichte**

(3) Berät der Ausschuss eine ihm überwiesene Vorlage, die das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt, ist dem Landesbeauftragten für den Datenschutz vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss zu geben. Er ist berechtigt und kann von der Mehrheit des Ausschusses verpflichtet werden, vor dem betreffenden Ausschuss zu erscheinen und zu reden.

(4) Berät der Ausschuss über einen ihm überwiesenen Gesetzentwurf, der unmittelbar die Belange von Gemeinden und Landkreisen berührt, soll den kommunalen Spitzenverbänden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Ausschuss gegeben werden.

Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

(5) Der Ausschussbericht gibt den Beratungsverlauf wieder und begründet die Beschlussempfehlung. Er enthält die Stellungnahme der mitbeteiligten Ausschüsse und legt den wesentlichen Inhalt der Beratungen im federführenden Ausschuss dar. Auffassungen, die im Rahmen von öffentlichen und nichtöffentlichen Anhörungen von angehörten Personen dargelegt wurden, sind wiederzugeben. Der Ausschussbericht ist von den Berichterstattern zu unterzeichnen.

**§ 35
Verhaltensregeln**

Die gemäß § 47 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der **Mitglieder** des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beschlossenen Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 35 unverändert

**§ 60
Erledigung der Unterrichtungen**

Sofern nicht **entweder** eine Fraktion innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung einer Unterrichtung als Drucksache die Aufsetzung der Unterrichtung auf die Tagesordnung der nächsten Landtagssitzung verlangt oder **ein Ausschuss innerhalb von vier Monaten nach der Überweisung** die Vorlage einer Beschlussempfehlung ankündigt, gilt die Unterrichtung mit Datum der Veröffentlichung einer entsprechenden Amtlichen Mitteilung als erledigt. **Der Präsident kann die Unterrichtung auch mit Datum der entsprechenden Amtlichen Mitteilung für erledigt erklären, wenn der Ausschuss nachträglich auf die Vorlage einer Beschlussempfehlung verzichtet.**

§ 60 unverändert

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**§ 65
Fragestunde**

(4) Der Fragesteller stellt in der Fragestunde die Frage im Wortlaut der Drucksache zur Fragestunde vom Saalmikrofon aus. Das Verlesen von Vorbemerkungen und das Kommentieren der Antwort der Landesregierung sind unzulässig.

(5) Der Fragesteller ist berechtigt, nach der Beantwortung jeder Frage bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Die Zusatzfragen müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beantwortung stehen. Sie dürfen nicht unterteilt sein. Der Präsident kann weitere Zusatzfragen anderer Mitglieder des Landtages zulassen. Er kann hierbei das Wort abwechselnd nach der Fraktionszugehörigkeit der Zusatzfragesteller erteilen.

(6) Im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung wird eine Beratung nicht durchgeführt.

(7) Die Dauer der Fragestunde ist auf eine Stunde begrenzt. Fragen, die während der Fragestunde aus Zeitgründen nicht mehr beantwortet werden konnten, sind **innerhalb einer Frist von fünf Werktagen schriftlich zu beantworten oder** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzungswoche zu setzen.

**§ 73
Tagesordnung**

(1) Auf der Grundlage des Vorschlages des Präsidenten wird im Ältestenrat die vorläufige Tagesordnung vereinbart, es sei denn, dass der Landtag vorher darüber beschließt. Der Präsident kann die vorläufige Tagesordnung im Benehmen mit den Fraktionen ändern. Die vorläufige Tagesordnung sowie eventuelle Änderungen nach Satz 2 **werden** den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung mitgeteilt.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

§ 65 unverändert

§ 73 unverändert

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages****§ 88
Persönliche Bemerkungen**

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Gegenstandes oder, im Falle der Vertagung, am Schluss der Sitzung zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen.

Persönliche Bemerkungen, die Bezug auf einen Tagesordnungspunkt nehmen, zu dem keine Aussprache stattgefunden hat, sind unzulässig.

**§ 96
Erklärung zur Abstimmung**

(3) Nicht zulässig sind Erklärungen zu Abstimmungen, wenn zu dem Tagesordnungspunkt keine Aussprache stattgefunden hat.

**§ 98
Wortentziehung**

(1) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Rede dreimal zur Sache oder während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male jeweils auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muss ihm der Präsident das Wort entziehen. Im Falle des Sachrufs gilt die Wortentziehung für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand, im Falle des Ordnungsrufs für die gesamte Sitzung.

(2) Bei einer gröblichen Verletzung der Ordnung kann der Präsident dem Redner das Wort für den jeweiligen Verhandlungsgegenstand oder für die gesamte Sitzung entziehen, ohne dass der Redner bereits zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden ist.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

§ 88 unverändert

§ 96 unverändert

§ 98 unverändert

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

§ 99

Ausschluss von Mitgliedern des Landtages

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident **ein Mitglied des Landtages** von der **laufenden** Sitzung **sowie auch für mehrere Sitzungstage** ausschließen, ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist. **Das Mitglied des Landtages** hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Geschieht dies trotz **der** Aufforderung des Präsidenten nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

Das Mitglied des Landtages kann sich dadurch den Ausschluss für weitere Sitzungstage zuziehen. Die Entscheidung über den Ausschluss von mehreren Sitzungstagen trifft der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat. Bis zum Schluss der Sitzung oder im Fall der Aufhebung der Sitzung bei Beginn der nächsten Sitzung muss der Präsident bekannt geben, für wie viele Sitzungstage das Mitglied des Landtages ausgeschlossen wird.

(2) **Ein Sitzungsausschluss kann auch nachträglich spätestens in der auf die gröbliche Verletzung der Ordnung folgenden Sitzung ausgesprochen werden, wenn der Präsident während der Sitzung eine Verletzung der Ordnung ausdrücklich feststellt und sich einen nachträglichen Sitzungsausschluss vorbehält. Absatz 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend. Ein bereits erteilter Ordnungsruf schließt einen nachträglichen Sitzungsausschluss nicht aus.**

(3) **Ausgeschlossene Mitglieder des Landtages dürfen während der Dauer des Ausschlusses von Plenarsitzungen auch nicht an in den gleichen Zeitraum fallenden Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Das betroffene Mitglied des Landtages gilt als beurlaubt. Es darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.**

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

§ 99 unverändert

Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

Anlage 3

**Grundsätze zur Behandlung von Ein-
gaben an den Landtag (Verfahrensgrund-
sätze)**

2. Definitionen

2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vor-
schläge, Bitten oder Beschwerden in
eigener Sache, für andere oder im allge-
meinen Interesse vorgetragen werden, die
im Zusammenhang mit dem Handeln
oder Unterlassen von staatlichen Orga-
nen, Behörden oder sonstigen Einrich-
tungen, die öffentliche Aufgaben wahr-
nehmen, stehen oder Vorschläge zur
Gesetzgebung enthalten.

Sammelpetitionen sind **Unterschriften-
listen zu einem Anliegen, bei denen
eine Person oder Personengemein-
schaft als Initiator der Petitionen in
Erscheinung tritt. Die Unterzeichner
werden zahlenmäßig erfasst.**

Massenpetitionen sind Eingaben, **bei
denen sich mehrere Personen mit
einem identischen Anliegen an den
Landtag Mecklenburg-Vorpommern
wenden, ohne dass eine bestimmte Per-
son oder Personengemeinschaft als Ini-
tiator der Eingabe in Erscheinung tritt.
Der Text der jeweiligen Eingabe
stimmt ganz oder im Wesentlichen
überein.**

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschussesekretariat im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses **in angemessenen Abständen** eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten oder von einer von dieser bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn der Urheber sowie dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

4. Behandlung der Eingaben

4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet der Vorsitzende ein Mahnschreiben an den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, den Minister zu laden.

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den **Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben**, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausge-reichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages

Beschlüsse des 3. Ausschusses

4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition **mit oder ohne Regierungsvertreter** erfolgt immer dann, wenn **ein Mitglied des Ausschusses** diese **beantragt** oder die **Vorschläge zur abschließenden Erledigung** nicht übereinstimmen. Der Ausschuss entscheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll.

Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll.

Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitions-Nr., eine kurze Darstellung des Anliegens des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages****Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.
4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.
12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.
14. Von der Behandlung (§ 2 Abs. 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Abs. 2 PetBüG) wird abgesehen.
15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
- 16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der Kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.**
- 17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.**

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

5. Schriftverkehr

**5.1 Eingangsbestätigung und Abgabena-
richt**

Jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabena-richt vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabena-richt an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabena-richt.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschusssekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabena-richt an die **einzelnen Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.**

Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages

Beschlüsse
des 3. Ausschusses

Anlage 4

Anlage 4

Grundsätze für die Behandlung
von Immunitätsangelegenheiten
(gemäß § 70 Abs. 4)

Grundsätze für die Behandlung
von Immunitätsangelegenheiten
(gemäß § 70 Abs. 4)

1. Der Landtag genehmigt für die laufende Wahlperiode die Durchführung von Verfahren gegen **Mitglieder des Landtages** wegen Straftaten, wegen Dienstvergehen oder als Dienstvergehen geltende Handlungen und wegen der Verletzung von Berufs- oder Standespflichten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186 und § 188 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt.
 2. Vor Einleitung eines Verfahrens ist dem Präsidenten des Landtages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen **Mitglied des Landtages** Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an **das Mitglied des Landtages**, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- Das Verfahren darf **im Einzelfall** frühestens 48 Stunden nach **Zugang** der Mitteilung **beim** Präsidenten des Landtages eingeleitet werden. **Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten die Frist angemessen verlängern.**

1. unverändert
2. unverändert

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages****Beschlüsse
des 3. Ausschusses****3. Diese Genehmigung umfasst nicht**

- a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
- b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG);
- c) den Vollzug einer angeordneten Durchsuchung und Beschlagnahme;
- d) die Erhebung der Klage bei dem für Disziplinarsachen zuständigen Gericht, die vorläufige Dienstenthebung und die teilweise Einbehaltung der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes;
- e) den Antrag der Einleitung eines ehren- und berufsgerichtlichen Verfahrens und den Antrag auf Verhängung eines vorläufigen Berufs- oder Vertretungsverbots; das gilt auch im Falle eines gegenständlich beschränkten Verbots;
- f) andere freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen.

3. unverändert

**Entwurf der Fraktionen der SPD, CDU,
DIE LINKE und FDP zur Änderung der
Geschäftsordnung des Landtages**

4. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind.
Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 4 StGB bei Beleidigung des Landtages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.
5. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erziehungshaft (§ 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Landtages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
6. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Landtag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt. Sie werden nicht auf die Tagesordnung gesetzt. Die Vorentscheidungen gelten als Entscheidung des Landtages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

**Beschlüsse
des 3. Ausschusses**

4. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der **Ausschuss für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten** beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Europa- und Bundesangelegenheiten, Justiz, Verfassung, Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Immunitätsangelegenheiten als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind.
Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 194 Abs. 4 StGB bei Beleidigung des Landtages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.
5. unverändert
6. unverändert

3. Zur Beschlussempfehlung insgesamt

Der Europa- und Rechtsausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP zur Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern der 5. Wahlperiode in der geänderten Fassung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Gegenstimme vonseiten der Fraktion der NPD zugestimmt und dem Landtag empfohlen, den Antrag nach Maßgabe der Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 14. Januar 2010

Detlef Müller
Berichtersteller